

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Juni 1982	Nummer 48
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	27. 4. 1982	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung und Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	998
2054	7. 5. 1982	RdErl. d. Innenministers Richtlinien für die Errichtung und Führung automatisierter Dateien der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen - Dateien-RL NW Pol -	1003
236	30. 12. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Staatliches Bauwesen; Zusammenstellung der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften	1004
236	30. 12. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Sicherung der Energieversorgung für Heizzwecke bei Bauten des Landes	1004
236	30. 12. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Empfehlungen zum energiesparenden Bauen	1005
236	30. 12. 1981	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Verwendung geschweißter Stahlrohre in der Heiztechnik bei Bauten des Landes	1005
631	5. 5. 1982	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bezeichnung des Zuwendungsempfängers in den Zuwendungsbescheiden für die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung	1005
7123	24. 4. 1982	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)	1005
7123	24. 4. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten, die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm)	1013

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
29. 4. 1982	Bek. - Anerkennung von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen und Feuerlöscharmaturen	1024
29. 4. 1982	Bek. - Anerkennung von hydraulischen Rettungsgeräten	1025
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
28. 4. 1982	Änderung der Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe	1026

I.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964
Änderung und Ergänzung
der Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/82 -
v. 27. 4. 1982

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In Nummer 3 wird dem Buchstaben a folgender Absatz angefügt:

Der Muster-Arbeitsvertrag ist 1982 neu gefaßt worden. Außerdem wurde ein Mustervertrag für Änderungsverträge zum Arbeitsvertrag eingeführt. Wir bitten, bei Neueinstellungen und Vertragsänderungen künftig die Verträge nach diesen Mustern (Anlagen 1 und 2) abzuschließen. Die Umstellung der nach dem bisherigen Muster abgeschlossenen Arbeitsverträge und abgeschlossener Änderungsverträge ist nicht erforderlich. Beide Vertragsmuster sind auf Normalfälle abgestellt. Sie sind deshalb ggf. nach den hiervon abweichenden Verhältnissen im Einzelfall entsprechend zu ändern oder zu ergänzen.

2. Nummer 9 a erhält folgende Fassung:

9 a Zu § 11a

Durch § 27 des Staatshaftungsgesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553) sind für den Bundesbereich die beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften (§§ 46 BRRG, 78 BBG) geändert worden. Nach der ab 1. 1. 1982 geltenden Regelung haftet der Beamte seinem Dienstherrn gegenüber nur noch bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies führt dazu, daß die arbeitsrechtlichen Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung - einschließlich der Grundsätze über die Haftung bei gefahrensgefährlicher Arbeit - bei der Anwendung des § 11 a im Ergebnis gegenstandslos geworden sind.

Im Land Nordrhein-Westfalen sind die beamtenrechtlichen Vorschriften derzeit noch nicht an die Vorschrift des § 46 BRRG angepaßt worden. Bis zur Neuregelung der beamtenrechtlichen Haftungsvorschrift (§ 84 LBG) bin ich, der Finanzminister, in Anwendung des § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß mit Wirkung ab 1. Januar 1982 bei der Haf-

tung eines Arbeiters nach § 78 BBG i. d. Fassung des § 27 des Staatshaftungsgesetzes vom 26. Juni 1981 verfahren wird.

3. In Nr. 26 wird Buchstabe f wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhalten die bisherigen Nummern 1 bis 4 folgende Fassung:

1. Für staatsbürgerliche, fachliche, kirchliche, gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke,
2. für ehrenamtliche Jugendhilfemitarbeit,
3. für die Ausbildung im Brandschutz, im Katastrophenschutz, in der zivilen Verteidigung oder als Schwesternhelferin

- b) Als Satz 4 wird angefügt:

Arbeitern kann in entsprechender Anwendung der für die Beamten getroffenen Regelungen für Familienfahrten (§ 11 Abs. 3 der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 2. 1. 1967 - SGV. NW. 20303 -) und zur Ausübung eines Mandats (§ 101 Abs. 4 LBG i. V. m. § 30 Abs. 6 GO) in der Vertretungskörperschaft einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Lohnes gewährt werden.

4. In Nummer 33 Buchst. b wird Satz 4 gestrichen und statt dessen folgendes eingefügt:

Für Betriebe, in denen die Fünftagewoche gilt, bedeutet dies einen Zusatzurlaub von 1 Woche und 1 Tag. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Arbeitnehmer im Betrieb am gleichen Tag oder aus Gründen der Betriebsorganisation (z. B. im Krankenhaus) gruppenweise an unterschiedlichen Tagen von der Arbeit freigestellt sind. Voraussetzung ist lediglich, daß die Mehrzahl der Arbeitnehmer des Betriebes regelmäßig an 5 Tagen je Woche zur Arbeit verpflichtet ist (BAG vom 23. 7. 1981 - 6 AZR 998/78 -).

5. In Nummer 42 Buchst. b erhält Satz 3 folgende Fassung:

Aufgrund der Änderung des § 42 Schwerbehindertengesetz sind ab 1. Januar 1982 auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrenten sowie das flexible Altersruhegeld vor Vollendung des 63. Lebensjahres (sowie jeweils die entsprechenden Renten aus der Zusatzversorgung) eines Schwerbehinderten auf das Übergangsgeld anzurechnen.

6. Die Anlage wird durch die folgenden Anlagen 1 und 2 ersetzt:

Anlagen
1 und 2

Muster für Vertragsabschluß¹⁾

Zwischen

vertreten durch

(Arbeitgeber)

und

Herrn/Frau geboren am (Arbeiter/in)

(Vor- und Zuname)

wird – vorbehaltlich²⁾ folgender**Arbeitsvertrag**

geschlossen:

§ 1

Herr/Frau

wird ab eingestellt

1. ☐ als vollbeschäftigte/r Arbeiter/in2. ☐ als nichtvollbeschäftigte/r Arbeiter/in2.1 ☐ mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters2.2 ☐ mit der regelmäßigen Arbeitszeit
eines vollbeschäftigten Arbeiters³⁾2.3 ☐ mit einer durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit von Stunden
wöchentlich.3. ☐ auf unbestimmte Zeit4. ☐ auf bestimmte Zeit nach SR 2 K MTL II4.1 ☐ für die Zeit bis zum4.2 ☐ für folgende Arbeiten von begrenzter Dauer:4.2.1 ☐ für die Zeit bis zum4.2.2 ☐ für die Zeit⁴⁾4.3 ☐ als Saisonarbeiter für4.3.1 ☐ für die Zeit bis zum

und vom bis zum

4.3.2 ☐ für folgende Zeiten:

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) und den diesen ergänzenden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Arbeitgeber geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Arbeitgeber jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3¹⁾

Die Probezeit beträgt vier Wochen - ... Wochen -. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluß einer Arbeitsschicht gelöst werden (§ 55 MTL II).

§ 4

Der/Die Arbeiter/in ist in der Lohngruppe des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder eingereiht (§ 2 dieses TV.).

§ 5

Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....

.....

☐ Die Nebenabrede kann schriftlich gekündigt werden mit einer Frist

☐ von zwei Wochen zum Monatsschluß.

☐ von zum

☐ Die Nebenabrede kann nicht gesondert gekündigt werden.

§ 6

Änderungen des Arbeitsvertrages und der Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 7

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Arbeitsvertrages.

....., den 19.....

.....
(für den Arbeitgeber)

.....
(Arbeiter/in)

¹⁾ Dieses Vertragsmuster ist auf Normalfälle abgestellt. Es ist ggf. zu ändern oder zu ergänzen, wenn dies nach den Verhältnissen des Einzelfalles erforderlich ist.

²⁾ Auszufüllen, wenn sich z. B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat, die Einstellung von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht wird.

³⁾ Das Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeiters ist in einem Bruch (z. B. 25/40) anzugeben.

⁴⁾ Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ergebnis zu bezeichnen.

⁵⁾ § 3 entfällt, wenn der Arbeiter im unmittelbaren Anschluß an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach dem Manteltarifvertrag für Auszubildende bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt wird.

Muster für Vertragsänderungen

Zwischen

vertreten durch

(Arbeitgeber)

und

Herrn/Frau (Arbeiter/in)
(Vor- und Zuname)wird – vorbehaltlich ¹⁾
..... folgender

Vertrag zu Änderung des Arbeitsvertrages vom geschlossen:

§ 1

1. ☐ § 1 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

Herr/Frau wird

1.1 ☐ als vollbeschäftigte/r Arbeiter/in1.2 ☐ als nichtvollbeschäftigte/r Arbeiter/in1.2.1 ☐ mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeiters1.2.2 ☐ mit der regelmäßigen Arbeitszeit
eines vollbeschäftigten Arbeiters1.2.3 ☐ mit einer durchschnittlichen Arbeitszeit von Stunden wöchentlich1.3 ☐ auf unbestimmte Zeit1.4 ☐ auf bestimmte Zeit nach SR 2 K MTL II1.4.1 ☐ für die Zeit bis zum1.4.2 ☐ für folgende Aufgaben von begrenzter Dauer:
.....
.....1.4.2.1 ☐ für die Zeit bis zum1.4.2.2 ☐ für die Zeit ¹⁾
.....

1.4.3 ☐ als Saisonarbeiter für

.....

.....

1.4.3.1 ☐ für die Zeit bis zum

1.4.3.2 ☐ für die Zeit¹⁾

weiterbeschäftigt.

2. ☐ § 4 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

An die Stelle der Lohngruppe tritt die Lohngruppe

3. ☐ § 5 des Vertrages wird mit Wirkung vom wie folgt geändert:

.....

.....

§ 2

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den 19....

.....
(für den Arbeitgeber)

.....
(Arbeiter/in)

¹⁾ Auszufüllen, wenn sich z. B. eine vorgesetzte Dienststelle die Genehmigung vorbehalten hat.

²⁾ Hier ist das für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses maßgebende Ereignis zu bezeichnen.

2054

**Richtlinien
für die Errichtung und Führung
automatisierter Dateien der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Dateien-RL NW Pol -**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 5. 1982 -
IV A 5 - 1805/2

Inhaltsübersicht

- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Speicherung, Speicherdauer
 - 1.3 Zustimmung zur Entwicklung und Durchführung von Automationsvorhaben
 - 2 Errichtungsanordnung
 - 2.1 Errichtende Polizeibehörde
 - 2.2 Vorlage
 - 2.3 Wirksamkeit
 - 2.4 Übersendung der wirksamen Errichtungsanordnung
 - 2.5 Errichtungsanordnung für bestehende automatisierte Dateien
 - 2.6 Inhalt der Errichtungsanordnung
 - 3 Datenanlieferung und -eingabe
 - 3.1 Verantwortlichkeit
 - 3.2 Prüfungspflicht des Landeskriminalamtes
 - 3.3 Unterrichtung der eingebenden Polizeibehörde
 - 4 Überprüfung automatisierter Dateien
 - 5 Anmeldung zum Dateienregister
 - 6 Schlußbestimmungen
-
- 1 Allgemeines
 - 1.1 Geltungsbereich
Diese Richtlinien gelten für automatisierte Dateien der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf Verbunddateien beim Bundeskriminalamt ist die Nr. 2 auch insoweit nicht anzuwenden, als die Daten von der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen eingegeben werden.
 - 1.2 Speicherung, Speicherdauer
 - 1.2.1 Gemäß § 10 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen - DSG NW - vom 19. Dezember 1978 (GV. NW. S. 640/SGV. NW. 20061) dürfen die Polizeibehörden in automatisierten Dateien personenbezogene Daten nur speichern und verändern, wenn das zur rechtmäßigen Ausgabenerfüllung erforderlich ist.
 - 1.2.2 Der höchstzulässige Zeitraum für die Speicherung personenbezogener Daten ergibt sich aus Nr. 5 der Richtlinien für die Führung Kriminalpolizeilicher personenbezogener Sammlungen - KpS-RL - (RdErl. d. Innenministers v. 10. 2. 1981 - SMBl. NW. 20531 -).
 - 1.3 Zustimmung zur Entwicklung und Durchführung von Automationsvorhaben
Die Entwicklung und die Durchführung von neuen Automationsvorhaben im Bereich der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung. Die Zustimmung wird hiermit erteilt für alle im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien laufenden Verfahren sowie für Verfahren i. S. d. Nr. 2.3.1.
 - 2 Errichtungsanordnung
 - 2.1 Errichtende Polizeibehörde
Zur Errichtung einer automatisierten Datei bedarf

- es einer Errichtungsanordnung. Diese ergeht nach Maßgabe der Nr. 2.6 durch
- 2.1.1 das Landeskriminalamt, wenn die zu speichernden Daten
 - nur von ihm eingegeben werden oder
 - durch mehr als eine Polizeibehörde eingegeben werden
 und sich die Datenverarbeitungsanlage beim Landeskriminalamt befindet;
- 2.1.2 die Polizeibehörde im Einvernehmen mit dem Landeskriminalamt, wenn nur sie die zu speichernden Daten eingibt, unabhängig davon, wo sich die Datenverarbeitungsanlage befindet.
- 2.2 Vorlage
Die Errichtungsanordnung ist mir auf dem Dienstweg vorzulegen
 - im Falle der Nr. 2.3.1 zur Kenntnisnahme,
 - im Falle der Nr. 2.3.2 zur Genehmigung.
- 2.3 Wirksamkeit
Die Errichtungsanordnung wird wirksam
 - 2.3.1 bei „Dokumentationssystemen für Hinweise und Spuren (SPUDOK)“ mit ihrer Unterzeichnung,
 - 2.3.2 bei allen übrigen automatisierten Dateien mit meiner Genehmigung.
- 2.4 Übersendung der wirksamen Errichtungsanordnung
 - 2.4.1 Ergeht die Errichtungsanordnung gemäß Nr. 2.1.1 durch das Landeskriminalamt, übersendet es diese allen anlieferungs-/eingabeberechtigten Polizeibehörden.
 - 2.4.2 Ergeht die Errichtungsanordnung gemäß Nr. 2.1.2 durch die Polizeibehörde, übersendet sie diese dem Landeskriminalamt.
- 2.5 Errichtungsanordnung für bestehende automatisierte Dateien
Für bestehende automatisierte Dateien ist die Errichtungsanordnung innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien zu erlassen. Handelt es sich um eine automatisierte Datei i. S. d. Nr. 2.3.2, ist meine Genehmigung einzuholen.
- 2.6 Inhalt der Errichtungsanordnung
Die Errichtungsanordnung muß folgende Angaben enthalten:
 - 2.6.1 Bezeichnung der Datei
 - 2.6.2 Rechtsgrundlagen und Zweck der Datei
Angabe der Rechtsgrundlagen und Nennung der Aufgabe, zu deren Erfüllung die Datei erforderlich ist.
 - 2.6.3 Betroffener Personenkreis
Festlegung, ob und ggf. über welche Personen Daten gespeichert werden.
 - 2.6.4 Arten der zu speichernden personenbezogenen Daten
Festlegung, welche Einzelangaben über persönliche Verhältnisse von Personen gespeichert werden.
 - 2.6.5 Arten der zu speichernden sachbezogenen Daten
Festlegung, welche sachbezogenen Daten gespeichert werden.
 - 2.6.6 Anlieferung/Eingabe
Angabe der Dienststellen, die Daten anliefern oder eingeben.
 - 2.6.7 Übermittlung
 - 2.6.7.1 Bei Bereithaltung zum automatisierten Abruf
 - Festlegung der zum Abruf bereitzuhaltenden Daten,
 - Bestimmung des Umfangs der jeweiligen Abfrageberechtigung,

- Nennung der durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgabe der abfrageberechtigten Dienststellen, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die Bereithaltung der Daten erforderlich ist.
- 2.6.7.2 Bei schriftlicher oder mündlicher Übermittlung der gespeicherten Daten (ggf. zusätzlich zur Übermittlung nach Nr. 2.6.7.1)
 - Festlegung der zur regelmäßigen Übermittlung vorgesehenen Daten,
 - Festlegung der Dienststellen, an die eine regelmäßige Übermittlung stattfindet,
 - Nennung der durch Rechtsnorm zugewiesenen Aufgabe der Dienststelle, zu deren rechtmäßiger Erfüllung die regelmäßige Übermittlung der Daten erforderlich ist,
 - Festlegung etwaiger besonderer Anforderungen an die Begründung eines Übermittlungsersuchens, die Prüfung der Berechtigung und die Form der Übermittlung.
- 2.6.7.3 Festlegung
 - ob Anfragen und/oder Übermittlungen protokolliert werden,
 - in welchem Umfang dies geschieht,
 - wie lange protokollierte Daten gespeichert werden.
- 2.6.8 Auskunftserteilung an den Betroffenen
Festlegung, ob Auskunftserteilung aus der Datei in Abweichung von dem Abwägungsgrundsatz gemäß Nr. 4.1 KpS-RL stets oder in keinem Fall erfolgt.
- 2.6.9 Speicherdauer
Festlegung
 - der jeweiligen Fristen für die Löschung,
 - von Vorkehrungen, die bereits bei der Speicherung die spätere automatische Löschung ermöglichen,
 - ob und unter welchen Voraussetzungen in Einzelfällen Löschung nach Ablauf der festgelegten Regelfristen für einen weiteren Zeitraum unterbleiben darf,
 - wie bei Löschung Daten behandelt werden, die auch in andere automatisierte Dateien aufgenommen worden sind.
- 3 Datenanlieferung und -eigabe
- 3.1 Verantwortlichkeit
Der anliefernden/eingebenden Polizeibehörde obliegt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Anlieferung/Eingabe sowie die Richtigkeit und Aktualität der Daten.
- 3.2 Prüfungspflicht des Landeskriminalamtes
- 3.2.1 Das Landeskriminalamt hat bei automatisierten Dateien gemäß Nr. 2.1.1 (erster Spiegelstrich), wenn die zu speichernden Daten angeliefert werden,
 - zu prüfen, ob die angelieferten Daten ihrer Art nach gespeichert werden dürfen,
 - die formale Richtigkeit der angelieferten Daten und die Einhaltung der Anlieferungsbedingungen zu prüfen,
 - pauschale Schlüssigkeitsprüfungen vorzunehmen (z. B. auffälliges Mengenverhalten),
 - Vergleichsmöglichkeiten mit anderen eine Kontrolle erlaubenden Daten zu nutzen.
- 3.2.2 Das Landeskriminalamt hat bei automatisierten Dateien gemäß Nr. 2.1.1 (zweiter Spiegelstrich) sowie Nr. 2.1.2, wenn sich die Datenverarbeitungsanlage bei ihm befindet,
 - zu prüfen, ob die eingegebenen Daten gespeichert werden dürfen, sofern Anhaltspunkte entsprechende Zweifel begründen,
 - die formale Richtigkeit anlässlich der Eingabe der Daten durch die Polizeibehörde zu prüfen (z. B. maschinelle Plausibilitäts- und Berechtigungsprüfungen),
 - pauschale Schlüssigkeitsprüfungen vorzunehmen (z. B. auffälliges Mengenverhalten),
 - Vergleichsmöglichkeiten mit anderen eine Kontrolle erlaubenden Daten zu nutzen,
 - stichprobenweise die Einhaltung der für die automatisierte Datei geltenden Regelungen zu überwachen.
- 3.3 Unterrichtung der eingebenden Polizeibehörde
Stellt das Landeskriminalamt bei einer Überprüfung nach Nr. 3.2.2 fest, daß
 - Zweifel an der Zulässigkeit einer Speicherung bestehen, so unterrichtet es die eingebende Polizeibehörde,
 - eine Speicherung nicht erfolgen durfte, so sperrt es die Daten und unterrichtet die eingebende Polizeibehörde.
- 4 Überprüfung automatisierter Dateien
Die Polizeibehörden, die automatisierte Dateien errichtet haben, überprüfen in angemessenen Zeitabständen die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung der Dateien.
- 5 Anmeldung zum Dateienregister
Für die Anmeldung zum Dateienregister des Landesbeauftragten für den Datenschutz wird auf § 27 DSG NW, auf die Dateienregisterverordnung Nordrhein-Westfalen - DRegVO NW - vom 16. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1096/SGV. NW. 20061) und auf Nr. 5 der Hinweise zur Anmeldung der Dateien beim Landesbeauftragten für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1981 - SMBl. NW. 20026 -) verwiesen. Anmeldepflichtig ist die Polizeibehörde,
 - die eine automatisierte Datei errichtet hat,
 - für die eine Berechtigung besteht, Daten einzugeben, und zwar unabhängig davon, ob sie tatsächlich Daten eingibt.
- 6 Schlußbestimmungen
Mein RdErl. v. 10. 2. 1978 (n. v.) - IV D 4 - 14 - wird aufgehoben.
- MBl. NW. 1982 S. 1003.

236

Staatliches Bauwesen

Zusammenstellung der nicht veröffentlichten Verwaltungsvorschriften

Gem. RdErl. d. Finanzministers - 1013-27-II D 2 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 30. 12. 1981 - B 1013-0-VI A 4 -

Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen v. 23. 11. 1955 (n. v.) - I B 6-7.011 (Tgb.Nr. 760/55) - Anweisung für den Bau von Zentralheizungs-, Lüftungs- und zentralen Warmwasserbereitungsanlagen (HLW-Anlagen) in öffentlichen Gebäuden (Heizungsbauanweisung 1955) - als Anlage zum RdErl. v. 15. 6. 1963 (SMBl. NW. 236), laufende Nummer 39, wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1004.

236

Sicherung der Energieversorgung für Heizzwecke bei Bauten des Landes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1013-27-II D 2 - u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung - B 1013-4-VI A 4 - v. 30. 12. 1981

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 6. 1974 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1004.

236

Empfehlungen zum energiesparenden Bauen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1013-27-II D 2 -
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
- B 1013-16-VI A 4 - v. 30. 12. 1981

Der RdErl. d. Finanzministers v. 21. 1. 1975 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1005.

236

Verwendung geschweißter Stahlrohre in der Heiztechnik bei Bauten des Landes

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 1013-27-II D 2 -
u. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
- B 1013-96-VI A 4 - v. 30. 12. 1981

Der RdErl. d. Finanzministers v. 7. 9. 1977 (SMBl. NW. 236) wird hiermit aufgehoben.

- MBl. NW. 1982 S. 1005.

631

Bezeichnung des Zuwendungsempfängers in den Zuwendungsbescheiden für die Gewährung von Zuwendungen nach den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 5. 5. 1982 - I B 1 - 1.01

Meinen RdErl. v. 17. 10. 1977 (SMBl. NW. 631) hebe ich
hiermit auf.

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem In-
nenminister.

- MBl. NW. 1982 S. 1005.

7123

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 24. 4. 1982 - II/B 2 - 32-01/82 (20/82)

1 Zuwendungszweck

Durch eine Berufsausbildung werden die Chancen
der Jugendlichen auf dem Arbeitsmarkt und ihre be-
rufliche Mobilität verbessert. Wegen des noch immer
hohen Bewerberandranges haben Jugendliche ohne
Hauptschulabschluß und Sonderschulabsolventen,
insbesondere auch ausländische Jugendliche, die kei-
nen dem deutschen Hauptschulabschluß vergleichbaren
Schulabschluß haben, Schwierigkeiten, einen
Ausbildungsplatz zu finden.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie
und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zu-
schüsse zu den besonderen Ausbildungs- und Be-
treuungskosten, die den Betrieben durch die Ausbil-
dung dieses Personenkreises entstehen.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der
Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die
Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren
Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können ausschließlich Ausbil-
dungsstätten in Nordrhein-Westfalen, die nach dem
Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung
ausbilden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund
(einschließlich Bundesbahn und Bundespost) sowie
sonstige juristische Personen des öffentlichen
Rechts.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Die Ausbildungsstätte muß zusätzliche Ausbildungs-
plätze über den Bestand am 31. 12. 1981 hinaus be-
reitstellen. Bezuschußt wird auch die erstmalige Ein-
richtung eines Ausbildungsplatzes. Die Neubese-
tzung eines Ausbildungsplatzes allein ohne Erhöhung
des Gesamtbestandes der Ausbildungsplätze erfüllt
nicht die Voraussetzung der Zusätzlichkeit.

Das Erfordernis der Zusätzlichkeit ist auch dann er-
füllt, wenn der Zuwendungsempfänger die vorzeitige
Auflösung eines vorherigen, nach dieser Richtlinie
oder den entsprechenden Richtlinien der Vorjahre
geförderten Ausbildungsverhältnisses nicht zu ver-
treten hat und die vorzeitige Auflösung vor Ablauf
von 2/3 der im Ausbildungsvertrag festgelegten Aus-
bildungszeit erfolgt ist.

3.2 Auszubildende müssen Jugendliche ohne Haupt-
schulabschluß oder Absolventen der Schule für Lern-
behinderte (Sonderschule) ab Geburtsjahrgang 1962
sein, soweit sie nicht bereits eine Berufsausbildung
abgeschlossen haben.

In besonderen Härtefällen ist eine Ausnahme von
der Altersbegrenzung durch den jeweils zuständigen
Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde
möglich.

3.3 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1.
1982 und dem 31. 12. 1982 beginnen.

3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffent-
lichen Mitteln gefördert wird, ist eine Förderung nach
dieser Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt nicht für
gesetzliche Leistungen nach dem Arbeitsförderungs-
gesetz.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

4.3 Für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz wird ein
monatlicher Zuschuß von 200,- DM für die gesamte
Ausbildungszeit gewährt.

5 Besondere Nebenbestimmungen

Der Antragsteller ist zu verpflichten, die vorzeitige
Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bzw. den
Prüfungstermin unverzüglich unmittelbar dem Re-
gierungspräsidenten sowie der zuständigen Stelle
mitzuteilen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für Ausbil-
dungsverhältnisse sind unter Verwendung der Vor-
drucke (siehe Anlage) spätestens bis zur Eintragung
des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der
Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle
im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen.
Anträge nach dieser Richtlinie können bis zum 31.
Dez. 1982 bei der zuständigen Stelle gestellt werden.

Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des An-
trages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prü-
fen und deren Erfüllung schriftlich zu bestätigen.
Insbesondere ist zu bestätigen, daß

- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und
in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhält-
nisse eingetragen ist,

- es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbil-
dungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Aus-
bildungsplatz gem. Nr. 3.1 dieser Richtlinie handelt.

Anlage 1

T.

Die zuständige Stelle und die Bewilligungsbehörde können - soweit erforderlich - vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält.

Der Zuwendungsbescheid wird dem Antragsteller für die gesamte Ausbildungszeit erteilt. Es können auch die nach dem Berufsbildungsgesetz zulässigen Verlängerungen gefördert werden, wenn die zusätzliche Förderung innerhalb eines Jahres seit Beginn der Verlängerung beantragt wird. Die zuständige Stelle erhält eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

Der Zuschuß wird ohne Anforderung am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jeden Jahres ausgezahlt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Erhalt der Zuschußzahlungen ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Regierungspräsidenten gemäß anliegendem Mustervordruck zu bestätigen.

Anlage 2

6.4 Sonstige zu beachtende Vorschriften

6.41 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderungsrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.42 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzufordern. Zinsansprüche werden nicht geltend gemacht, sofern der Zuwendungsempfänger die Tatbestände, die zur Rückzahlung der Zuschüsse führen können, unverzüglich angezeigt hat.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 52

in _____
über _____

zuständige Stelle (Kammer)

in _____

EINGANG BEI DER ZUSTÄNDIGEN
STELLE AM _____

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes
Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und
Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

Wichtige Hinweise:

1. Umrandete Felder werden vom Regierungspräsidenten ausgefüllt.
2. Bitte in deutlichen Druckbuchstaben schreiben und den Antrag vollständig ausfüllen, da fehlende Angaben zur Verzögerung der Bearbeitung führen können.
3. Für jeden Auszubildenden ist ein Antrag zu stellen.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Bekanntgabe des Prüftermins bzw. die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

PAGINIER-STEMPEL

VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
EINZUTRAGENDES AZ

KA 01: . 2

01/06	Name der Ausbildungsstätte: _____	Vorname: _____
01/08	Postleitzahl und Ort: _____	
02/09	Straße, Haus-Nr. oder Postfach: _____	GEMEINDE-KENN-ZIFFER
02/10		
02/12	Wirtschaftszweig des Unternehmens: _____	BRANCHEN-NR. . . .
02/13	Anzahl der Beschäftigten am Tag der Einstellung des/der Auszubildenden: _____	
	Zahl der Auszubildenden insgesamt am 31.12.81 _____	
	davon Zahl der männlichen Auszubildenden am 31.12.81 _____	
	davon Zahl der weiblichen Auszubildenden am 31.12.81 _____	
	Anzahl der Auszubildenden am Tag der Neueinstellung einschl. der neueingestellten Auszubildenden: _____	
	Sachbearbeiter der Ausbildungsstätte: _____	
02/18	Vorwahl und Telefon-Nr.: _____	
03/20	Konto-Nr., auf das der Zuschuß überwiesen werden soll: _____	
03/21	Bankleitzahl: _____	
03/22	Name des Geldinstituts: _____	
05/46	Familiennamen des/der Auszubildenden: _____	
05/47	Vorname: _____	
05/48	Geburtsdatum: _____	
05/49	männl./weibl. ¹⁾	
05/52	Staatsangehörigkeit bei Ausländern: _____	SCHL-NR. . SCHL-NR. . . .
06/55	Abschluß-/Abgangsjahr aus der Schule: 19 ..	
06/56	Schulbildung: ¹⁾	SCHL-NR. . . .
	Schüler ohne Hauptschulabschluß/Sonderschüler	
06/58	Beginn der Ausbildung ²⁾ : _____	
06/59	Ende der Ausbildung ²⁾ : _____	
06/63	Ausbildungsberuf ²⁾ : _____	
	BERUFSKLASSE DER ANERKANNTEN AUSBILDUNGSBERUFE DES BIBB 	

¹⁾ Unzutreffendes streichen

²⁾ lt. Ausbildungsvertrag

Beantragte Zuwendung

Es wird eine Zuwendung in Höhe von 200,-- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt.

Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- der/die Auszubildende noch keine abgeschlossene Ausbildung besitzt,
- für den/die zusätzlich eingestellte (n) Auszubildende (n) andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.
(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen
- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze am 31.12.1981, Name des/der eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigelegten Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

Anlagen (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

- a) Fotokopie des letzten Zeugnisses der zuletzt besuchten Schule,
 b) Fotokopie des Ausbildungsvertrages

05/45

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle
im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Starthilfeprogramms sind erfüllt/
 nicht erfüllt. Begründung:

03/31

SCHL-NR.

 (zuständige Stelle)

 (Ort), (Datum), (Unterschrift)

06/65

IM ÖFFENTLICHE MITTEL

06/67

BESCHEID DATUM

06/68

BEWILLIGUNGSGRUND

06/69

ABLEHNUNGSGRUND

geprüft (RP)	erfaßt (GGRZ)	geprüft (GGRZ)

Anlage 2

....., den 19.....
(Zuwendungsempfänger) (Ort, Datum)
Fernsprecher:

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 52

in

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm des Landes Nordrhein-Westfalen für Jugendliche ohne Hauptschulabschluß und Sonderschüler (Starthilfeprogramm)

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten

in

vom AZ:

wurden zur Schaffung eines zusätzlichen

Ausbildungsplatzes insgesamt

..... DM

bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

insges. DM

Sachbericht

Name des/der Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn des Ausbildungsverhältnisses:

Ende des Ausbildungsverhältnisses:

Abschlußprüfung bestanden: ja / nein

Bestätigungen:

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und der Zuschuß ausschließlich für Zwecke der bezuschußten Maßnahme verwendet wurde,
- für den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt und gewährt wurden.

.....
[rechtsverbindliche Unterschrift(en)]**Ergebnis der Prüfung durch den Regierungspräsidenten:**

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum).....
(Unterschrift)

7123

**Richtlinie
für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln
des Landes Nordrhein-Westfalen
an Ausbildungsstätten, die zusätzliche
Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche
in gewerblich-technischen
Ausbildungsberufen bereitstellen
(Mädchenprogramm)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr - II/B 2 - 35-01/82 (21/82) - u. d. Ministers für
Arbeit, Gesundheit und Soziales - II C 2 - 3452.21 -
v. 24. 4. 1982

1 Zuwendungszweck

Um weiblichen Jugendlichen eine erweiterte Berufswahl zu ermöglichen und um dem Facharbeitermangel entgegenzuwirken, sollen Betrieben des gewerblich-technischen Bereichs Anreize für eine verstärkte Ausbildung weiblicher Jugendlicher in solchen Berufen gegeben werden, die bisher nahezu ausschließlich männlichen Auszubildenden vorbehalten waren. Dafür müssen auch die für die Ausbildung weiblicher Jugendlicher erforderlichen Sozialräume zur Verfügung stehen.

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zuschüsse zu den Ausbildungskosten einschließlich erforderlicher Investitionskosten für Sozialräume.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können ausschließlich Ausbildungsstätten im Land Nordrhein-Westfalen, die nach dem Berufsbildungsgesetz bzw. der Handwerksordnung ausbilden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind der Bund (einschließlich Bundesbahn und Bundespost) sowie sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts.

3 Zuwendungsvoraussetzungen

- 3.1 Die Ausbildungsstätte muß in dem jeweiligen förderungswürdigen Ausbildungsberuf (vgl. Nr. 3.5) zusätzliche Ausbildungsplätze für weibliche Jugendliche über den Bestand am 31. 12. 1981 hinaus oder erstmalig Ausbildungsplätze für diesen Personenkreis bereitstellen.

Das Erfordernis der Zusätzlichkeit ist auch dann erfüllt, wenn der Zuwendungsempfänger die vorzeitige Auflösung eines vorherigen, nach dieser Richtlinie oder den entsprechenden Richtlinien der Vorjahre geförderten Ausbildungsverhältnisses nicht zu vertreten hat und die vorzeitige Auflösung vor Ablauf von 2/3 der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit erfolgt ist.

- 3.2 Auszubildende müssen weibliche Jugendliche ab Geburtsjahrgang 1962 sein, deren Wohnort zum Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns im Land Nordrhein-Westfalen lag. Einbezogen werden ferner solche weibliche Jugendliche, die zum Personenkreis nach § 40 Abs. 2 Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1497), oder § 2 Abs. 1 oder Abs. 3 der Arbeiterlaubnisverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1981 (BGBl. I S. 1042) gehören. In besonderen Härtefällen ist eine Ausnahme von der Altersbegrenzung durch den jeweils zuständigen Regierungspräsidenten als Bewilligungsbehörde möglich.

- 3.3 Die tatsächliche Ausbildung muß zwischen dem 1. 1. 1982 und dem 31. 12. 1982 beginnen.

- 3.4 Soweit ein Ausbildungsplatz aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert wird, ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen. Dies gilt nicht für gesetzliche Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz.

- 3.5 Die Ausbildung wird in den Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz bzw. Handwerksordnung gefördert, die in der Anlage 1 aufgeführt sind.

Anlage 1

- 3.6 Die erforderlichen Sozialräume müssen - falls nicht bereits vorhanden - entweder hergerichtet oder errichtet werden. Die Erforderlichkeit der Maßnahmen ergibt sich im Grundsatz aus der Arbeitsstättenverordnung vom 20. März 1975 (BGBl. I S. 729) und den vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Arbeitsstättenrichtlinien.

Im Falle der Neuerrichtung von Sozialräumen sind befristet bis zu deren Fertigstellung geeignete Provisorien in der Ausbildungsstätte zur Verfügung zu stellen, die den Mindestbedingungen nach der Arbeitsstättenverordnung entsprechen müssen.

In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Staatliche Gewerbeaufsichtsamt nach Benachrichtigung durch die zuständige Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, ob Art und Umfang der provisorischen Maßnahmen ausreichend sind.

4 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1 Zuwendungsart: Projektförderung

4.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

- 4.3 Der laufende Zuschuß für jeden zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von 200,- DM monatlich wird für die gesamte Ausbildungszeit gewährt.

- 4.4 Der einmalige Zuschuß wird gewährt für Investitionen zur Herrichtung oder Errichtung erforderlicher Sozialräume, die durch die Besetzung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes mit einer weiblichen Jugendlichen notwendig werden.

- 4.4.1 Sind die erforderlichen Sozialräume vorhanden und herzurichten, werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 1500,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 500,- DM.

- 4.4.2 Für die Errichtung der erforderlichen Sozialräume werden Zuschüsse gewährt für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz in Höhe von je 5000,- DM, für den 3. bis 5. Platz in Höhe von je 1000,- DM und für den 6. und weitere Plätze in Höhe von je 800,- DM.

5 Besondere Nebenbestimmungen

- 5.1 Der Antragsteller ist zu verpflichten, die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses bzw. den Prüfungstermin unverzüglich unmittelbar dem Regierungspräsidenten sowie der zuständigen Stelle mitzuteilen.

- 5.2 Sofern der einmalige Zuschuß in Anspruch genommen worden ist, hat sich der Antragsteller zu verpflichten, bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses den Ausbildungsplatz erneut mit einer weiblichen Jugendlichen zu besetzen. Wenn diese Verpflichtung trotz nachgewiesener Bemühungen nicht erfüllt werden kann, kann der Ausbildungsplatz mit einem männlichen Jugendlichen besetzt werden. Die Wiederbesetzung soll innerhalb eines Jahres erfolgen.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung der Zuschüsse für Ausbildungsverhältnisse sind unter Verwendung des Vordrucks (Anlage 2) spätestens bis zur Eintragung des Ausbildungsvertrages in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse bei der zuständigen Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes einzureichen. Anträge nach dieser Richtlinie können bis zum 31. Dez. 1982 bei der zuständigen Stelle gestellt werden.

Anlage 2

Die zuständige Stelle hat vor Weiterleitung des Antrages sämtliche Förderungsvoraussetzungen zu prüfen und deren Erfüllung schriftlich zu bestätigen.

Insbesondere ist zu bestätigen, daß

- ein rechtsgültiger Ausbildungsvertrag vorliegt und in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist,

T.

- es sich bei dem zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz tatsächlich um einen zusätzlichen Ausbildungsplatz gemäß Nr. 3.1 dieser Richtlinie handelt,
- die Ausbildungsstätte zur Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Berufen geeignet ist und die personellen Voraussetzungen vorliegen.

Die zuständige Stelle und die Bewilligungsbehörde können - soweit erforderlich - vom Antragsteller weitere Unterlagen und zusätzliche Auskünfte anfordern.

6.2 Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk der Antragsteller seine Ausbildungsstätte unterhält. Dem Antragsteller werden - jeweils gesondert - ein Zuwendungsbescheid über den laufenden Zuschuß für die gesamte Ausbildungszeit und ein Zuwendungsbescheid über den einmaligen Zuschuß erteilt. Es können auch die nach dem Berufsbildungsgesetz zulässigen Verlängerungen gefördert werden, wenn die zusätzliche Förderung innerhalb eines Jahres seit Beginn der Verlängerung beantragt wird. Die zuständige Stelle erhält eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides.

Der laufende Zuschuß wird am 15. 2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. jedes Jahres, der einmalige Zuschuß frühestens 3 Monate nach Beginn des Ausbildungsverhältnisses - jeweils ohne Anforderung - ausbezahlt.

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Erhalt der laufenden Zuschüsse ist innerhalb von 2 Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses dem Regierungspräsidenten auf einem Mustervordruck zu bestätigen (Anlage 3).

Anlage 3

Die Verwendung des einmaligen Zuschusses ist gem. Nr. 6.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest - P) - Anlage 2 zu den VV zu § 44 LHO nachzuweisen (Anlage 4).

Anlage 4

6.4 Sonstige zu beachtende Vorschriften

6.41 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.42 Wird das Ausbildungsverhältnis aus einem vom Antragsteller nicht zu vertretenden Grund vorzeitig beendet, so sind die bereits ausgezahlten Teilbeträge für die auf den Zeitpunkt der vorzeitigen Beendigung folgenden Kalendermonate zurückzufordern. Zinsansprüche werden nicht geltend gemacht, sofern der Zuwendungsempfänger die Tatbestände, die zur Rückzahlung der Zuschüsse führen können, unverzüglich angezeigt hat.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Anlage 1

Aufstellung der nach diesen Richtlinien zu fördernden Ausbildungsberufe

*) Bei den mit einem Stern versehenen Berufen sind besondere Schutzvorschriften für die Auszubildenden zu beachten

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf
0510	Gärtnerin - Fachrichtungen Garten- und Landschaftsbau, Gemüsebau, Baumschulen, Obstbau und Friedhofsgärtnerei - (Lw)
1011	Steinmetzin (I)
1011	Steinmetzin und Steinbildhauerin (Hw)

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf
1211	Kerammodelleurin (I)
1341	Glasinstrumentenmacherin (Hw)
1341	Glasapparatebläserin (I)
1341	Thermometerbläserin (I)
1354	Feinoptikerin (I)
1354	Feinoptikerin (Hw)
1410	Chemiefacharbeiterin (I)
1510	Kunststoff-Formgeberin (I)*
1621	Verpackungsmittelmechanikerin (I)
1631	Buchbinderin (I)
1723	Druckformherstellerin (I)
1730	Druckerin (I)
1730	Druckerin (Hw)
1821	Drechslerin (Elfenbeinschnitzerin)*
1822	Holzbildhauerin (I)*
1831	Borstpinselmacherin (I)
1831	Bürsten- und Pinselmacherin (Hw)
2210	Dreherin (Hw)
2212	Revolverdrehlerin (I)
2221	Fräserin (I)
2221	Universalfräserin (I)
2231	Hoblerin (I)
2241	Bohrwerkdreherin (I)
2250	Universalschleiferin (I)
2250	Metallschleiferin (I)
2321	Graveurin (Hw)
2323	Ziseleurin (I)
2323	Ziseleurin (Hw)
2341	Galvaniseurin und Metallschleiferin (Hw)
2510	Schmiedin (I)
2510	Schmiedin (Hw)
2515	Federmacherin (I)
2515	Messerschmiedin (Hw)
2522	Kupferschmiedin (I)
2522	Kupferschmiedin (Hw)
2610	Klempnerin (Hw)
2610	Feinblechnerin (I)
2613	Karosseriebauerin (Hw)
2614	Metallflugzeugbauerin (I)
2621	Gas- und Wasserinstallateurin (Hw)
2622	Zentralheizungs- und Lüftungsbauerin (Hw)
2710	Schlosserin (Hw)
2713	Schloß- und Schlüsselmacherin (I)
2714	Modellschlosserin (I)
2721	Blechschlosserin (I)
2723	Kunststoffschlosserin (I)
2730	Maschinenschlosserin (I)
2739	Maschinenbauerin (Hw)
2740	Betriebsschlosserin (I)
2751	Stahlbauschlosserin (I)
2811	Kraftfahrzeugmechanikerin (Hw)
2811	Kraftfahrzeugschlosserin (I)
2821	Landmaschinenmechanikerin (Hw)
2831	Flugzeugmechanikerin (I)
2833	Flugtriebwerkmechanikerin (I)
2840	Feinmechanikerin (I)
2840	Feinmechanikerin (Hw)
2843	Chirurgiemechanikerin (I)
2843	Chirurgiemechanikerin (Hw)
2845	Büchsenmacherin (Hw)
2849	Orthopädiemechanikerin (Hw)
2850	Mechanikerin (I)
2850	Mechanikerin (Hw)
2850	Kälteanlagenbauerin (Hw)*
2852	Büromaschinenmechanikerin (Hw)

Berufs- klasse	Ausbildungsberuf	Berufs- klasse	Ausbildungsberuf
2859	Teilezurichter (I)	3446	Textilmechanikerin (Strickerei und Wirkerei) (I)
2859	Gerätezusammensetzerin (I)	3563	Kunststoff- und Schwergewebekonfektionärin (I)
2865	Uhrmacherin (I)	3620	Textilmaschinenführerin (Veredlung) (I)
2865	Uhrmacherin (Hw)	3720	Schuhmacherin (Hw)
2910	Werkzeugmacherin (I)	3722	Orthopädienschuhmacherin (Hw)
2910	Werkzeugmacherin (Hw)	3730	Schuhfertigerin (I)
2912	Stahlformenbauerin (I)	3741	Sattlerin (I)
2915	Prägewalzengraveurin (I)	3741	Sattlerin (Hw)
2915	Stahlgraveurin (I)	3742	Feinsattlerin (I)
3011	Gürtlerin (I)	3911	Bäckerin (I)
3011	Gürtlerin und Metalldrückerin (Hw)	3911	Bäckerin (Hw)
3013	Scherenmonteurin (I)	3920	Konditorin (Hw)
3021	Silberschmiedin (I)	4010	Fleischerin (I)
3021	Silberschmiedin (Hw)	4010	Fleischerin (Hw)
3022	Schmucksteinfasserin (I)	4110	Köchin (I)
3051	Klavierbauerin (I)*	4211	Weinhandelsküferin (I)
3051	Klavier- und Cembalobauerin (Hw)*	4220	Brauerin und Mälzerin (I)
3052	Orgel- und Harmoniumbauerin (Hw)*	4220	Brauerin und Mälzerin (Hw)
3052	Orgelbauerin (I)*	4239	Süßmosterin (I)
3053	Metallblasinstrumenten- und Schlagzeugmacherin (Hw)	4311	Molkereifachfrau (Lw)
3054	Geigenbauerin (Hw)*	4321	Müllerin (I)
3055	Holzblasinstrumentenmacherin (I)*	4334	Fachkraft für Süßwarentechnik (I)
3055	Holzblasinstrumentenmacherin (Hw)*	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (I)
3110	Elektroanlageninstallateurin (I)	4830	Fliesen-, Platten- und Mosaiklegerin (Hw)
3110	Elektroinstallateurin (Hw)	4850	Glaserin (Hw)
3110	Energieanlagenelektronikerin (I)	4913	Parkettlegerin (Hw)
3114	Kraftfahrzeugelektrikerin (Hw)	4920	Polsterin (I)
3120	Fernmeldeelektronikerin (I)	4922	Fahrzeugpolsterin (I)
3120	Fernmeldeinstallateurin (I)	5010	Tischlerin (Hw)*
3120	Fernmeldemechanikerin (Hw)	5010	Holzmechanikerin (I)*
3130	Elektromaschinenbauerin (Hw)	5021	Modelltischlerin (I)*
3130	Elektromaschinenmonteurin (I)	5021	Modellbauerin (Hw)*
3133	Elektromaschinenwicklerin (I)	5049	Rolladen- und Jalousiebauerin (Hw)
3140	Elektrogerätemechanikerin (I)	5110	Malerin und Lackiererin (Hw)
3141	Elektromechanikerin (Hw)	5121	Lackiererin (Holz und Metall) (I)
3142	Energiegeräteelektronikerin (I)	5223	Handelsfachpackerin (I)
3143	Feingeräteelektronikerin (I)	5491	Automateneinrichterin (I)
3143	Informationselektronikerin (I)	6323	Werkstoffprüferin (I)
3143	Nachrichtengerätemechanikerin (I)	6324	Meß- und Regelmechanikerin (I)
3151	Radio- und Fernsehtechnikerin (Hw)	6331	Baustoffprüferin (Chemie) (I)
3153	Funkelektronikerin (I)	6331	Edelmetallprüferin (I)
3421	Textilmaschinenführerin (Weberei) (I)	6861	Tankwartin (I)
3421	Textilmechanikerin (Bandweberei) (I)	7140	Berufskraftfahrerin (I)
3426	Textilmechanikerin (Weberei) (I)	8344	Schilder- und Lichtreklameherstellerin (Hw)
3446	Textilmechanikerin (Ketten- und Raschelweberei) (I)	9342	Gebäudereinigerin (Hw)

An den
Regierungspräsidenten
Dezernat 52

in _____
über _____

zuständige Stelle (Kammer)

EINGANG BEI DER ZUSTÄNDIGEN STELLE AM

in _____

.

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dem Programm für die Ausbildung von weiblichen Jugendlichen in gewerblich-technischen Ausbildungsberufen (Mädchenprogramm)

Ich/Wir beantrage, (n) für die gesamte Dauer der Ausbildung

a) - einen laufenden Ausbildungskostenzuschuß in Höhe von _____ DM

b) - einen Zuschuß ☐ ja ☐ nein

01/04

in Höhe von _____ DM für die Herrichtung

des ⁺⁾ zusätzlichen Ausbildungsplatzes;

01/05

für die Errichtung

des ⁺⁾ zusätzlichen Ausbildungsplatzes

SCHL-NR.

Wichtige Hinweise:

1. Umrandete Felder werden vom Regierungspräsidenten ausgefüllt.
2. Bitte in deutlichen Druckbuchstaben schreiben und den Antrag vollständig ausfüllen, da fehlende Angaben zur Verzögerung der Bearbeitung führen können.
3. Für jeden Auszubildenden ist ein Antrag zu stellen.
4. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Bekanntgabe des Prüfungstermins bzw. die vorzeitige Auflösung des Ausbildungsverhältnisses dem Regierungspräsidenten über die zuständige Stelle unverzüglich mitzuteilen.

PAGINIER-STEMPEL

VOM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN
EINZUTRAGENDES AZ

KA 01: . 2

⁺⁾ laufende Nummer des zu fördernden Ausbildungsplatzes eintragen.

01/06	Name der Ausbildungsstätte: _____	Vorname: _____
01/08	Postleitzahl und Ort: _____	
02/09	Straße, Haus-Nr. oder Postfach: _____	GEMEINDE-KENN-ZIFFER . . .
02/10		
02/12	Wirtschaftszweig des Unternehmens: _____	BRANCHEN-NR. . .
02/13	Anzahl der Beschäftigten am Tag der Einstellung der Auszubildenden: _____	
	Anzahl der weiblichen Auszubildenden in dem förderungswürdigen Ausbildungsberuf, für den eine Neueinstellung vorgesehen ist:	
	a) am 31.12.1981 _____	
	b) am Tag der Neueinstellung einschließlich der neueingestellten Auszubildenden: _____	
	Sachbearbeiter der Ausbildungsstätte: _____	
02/18	Vorwahl und Telefon-Nr.: _____	
03/20	Konto-Nr., auf das der Zuschuß überwiesen werden soll: _____	
03/21	Bankleitzahl: _____	
03/22	Name des Geldinstituts: _____	
05/46	Familiennamen der Auszubildenden: _____	
05/47	Vorname: _____	
05/48	Geburtsdatum: _____	
05/52	Staatsangehörigkeit bei Ausländerinnen: _____	SCHL-NR. . . .
06/55	Abschluß-/Abgangsjahr aus der Schule: 19 ..	
06/56	Schulbildung: _____	
06/58	Beginn der Ausbildung ¹⁾ : _____	
06/59	Ende der Ausbildung ¹⁾ : _____	
06/63	Ausbildungsberuf ¹⁾ : _____	
	BERUFSKLASSE DER ANERKANNTEN AUSBILDUNGSBERUFE DES BIBB . . .	

¹⁾ lt. Ausbildungsvertrag

Beantragte Zuwendung

- a) Es wird eine Zuwendung in Höhe von 200,-- DM monatlich für die gesamte Ausbildungszeit beantragt.
- b) Es wird ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM für die Herrichtung des vorhandenen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz maximal je 1.500,-- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1.000,-- DM und für den 6. und weitere Plätze maximal je 500,-- DM)

oder

ein einmaliger Zuschuß in Höhe von DM für die Errichtung des erforderlichen Sozialraumes (für den 1. und 2. zusätzlichen Ausbildungsplatz maximal je 5.000,-- DM, für den 3. bis 5. Platz maximal je 1.000,-- DM und für den 6. und weitere Plätze maximal je 800,-- DM)

beantragt.

Erklärungen

Der Antragsteller erklärt, daß

- die sachlichen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung gegeben sind,
- für die zusätzlich eingestellte Auszubildende andere öffentliche Mittel nicht in Anspruch genommen werden,
- der Fortbestand seines Unternehmens gesichert ist,
- mit der Herrichtung/Errichtung von Sozialräumen nicht vor dem 1.1.1982 begonnen wurde (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten)
- er zum Vorsteuerabzug gem. § 15 Umsatzsteuergesetz berechtigt/nicht berechtigt ist,
- die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

- ihm bekannt ist, daß der Zweck der Subvention in der Förderung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes besteht. Ihm sind die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch bekannt.
(Zu den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne dieses Gesetzes zählen
- alle Angaben im Antrag, wie Name, Anschrift, Rechtsform, Anzahl der Ausbildungsplätze am 31.12.1981, Name der eingestellten Auszubildenden, Geburtsdatum und Anschrift sowie sonstige Tatsachen, die aus den dem Antrag beigegebenen Unterlagen hervorgehen und für die Gewährung der Zuwendung von Bedeutung sind,
- etwaige Sachverhalte, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie mißbräuchliche Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die im Zusammenhang mit dem beantragten Zuschuß stehen.)

Anlage (zur Entnahme durch die zuständige Stelle)

Fotokopie des Ausbildungsvertrages

05/45

.....
(Ort, Datum)

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

Ergebnis der Antragsprüfung durch die zuständige Stelle
im Sinne des Berufsbildungsgesetzes

Die Voraussetzungen des Mädchenprogramms sind erfüllt /
nicht erfüllt: Begründung:

03/31

(zuständige Stelle)

(Ort), (Datum), (Unterschrift)

SCHL-NR

06/65

06/67

06/68

06/69

.....	IM ÖFFENTLICHE MITTEL
.....	BESCHEID DATUM
.....	BEWILLIGUNG
.....	ABLEHNUNGSGRUND

geprüft (RP)	erfaßt (GGRZ)	geprüft (GGRZ)

.....
(Zuwendungsempfänger)....., den 19.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An den

Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –

in

Verwendungsnachweis

Betr.: Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten,
die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbil-
dungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm);
hier: laufender Zuschuß

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten

in

vom Az:

wurde zur Schaffung eines zusätzlichen Ausbildungsplatzes

ein laufender Zuschuß von insgesamt

..... DM

bewilligt.

Es wurden ausgezahlt

insgesamt

..... DM

Sachbericht

Name der Auszubildenden:

Ausbildungsberuf:

Beginn des Leistungsverhältnisses:

Ende des Leistungsverhältnisses:

Abschlußprüfung bestanden:

ja / nein

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden und der Zuschuß ausschließlich für Zwecke der bezuschußten Maßnahme verwendet wurde,
- für den zur Verfügung gestellten Ausbildungsplatz keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt und gewährt wurden.

.....
[rechtsverbindliche Unterschrift(en)]

Ergebnis der Prüfung durch den Regierungspräsidenten:

Der Verwendungsnachweis wurde geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Zuwendungsempfänger)....., den 19.....
(Ort, Datum)

Fernsprecher:

An den

Regierungspräsidenten
– Dezernat 52 –

in

Verwendungsnachweis**Betr.:** Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen an Ausbildungsstätten,
die zusätzliche Ausbildungsstellen für weibliche Jugendliche in gewerblich-technischen Ausbil-
dungsberufen bereitstellen (Mädchenprogramm);**hier:** Förderung der Herrichtung/Errichtung von Sozialräumen

Durch Zuwendungsbescheid des Regierungspräsidenten

in

vom Az.:

wurden zur Finanzierung der Herrichtung/Errichtung

von Sozialräumen insgesamt bewilligt

..... DM

Es wurden ausgezahlt insgesamt

..... DM

Sachbericht

1. Der Landeszuschuß wurde ausschließlich zur Herrichtung/Errichtung von
..... in der Ausbildungsstätte
(Art der Sozialräume)
in für das zusätzliche Ausbildungsverhältnis
(Straße und Ort)
mit der Auszubildenden verwendet.
2. Die Fertigstellung der Herrichtung/Errichtung der mit Hilfe des Landeszuschusses finanzierten Sozialräume erfolgte am
3. Eine Aufstellung über die durchgeführte Fördermaßnahme mit **Rechnungsbelegen** ist als Anlage beigefügt.

Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- für die Herrichtung/Errichtung der Sozialräume keine weiteren öffentlichen Mittel beantragt und gewährt wurden,
- die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

.....
[rechtsverbindliche Unterschrift(en)]

Ergebnis der Prüfung durch den Regierungspräsidenten:

Der Verwendungsnachweis wurde anhand der vorliegenden Unterlagen geprüft.

Es ergaben sich keine – die nachstehenden – Beanstandungen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

II.

Innenminister

**Anerkennung
von Tragkraftspritzen, Feuerlöschpumpen
und Feuerlöscharmaturen**

Bek. d. Innenministers v. 29. 4. 1982 – V B 4 – 4.424-4

Anlage Die Prüf- und Versuchsstelle Regensburg des Bayerischen Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf hat festgestellt, daß die in der Anlage aufgeführten Feuerwehrgeräte mit den einschlägigen Normen übereinstimmen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten – RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBL. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragsschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Feuerlösch-Kreiselpumpe

Hersteller Prüfgegenstand Typenschein	geprüft mit Motor	Pumpe Entlüftungseinrichtung
Albert Ziegler KG 7928 Giengen/Brenz FP 16/8 PVR 253/1/81	Mercedes-Benz, Typ OM 352 A 6-Zyl./4takt Diesel 5 675 cm ³ , 124 kW bei 2 800 1/min oder Magirus-Deutz, Typ F 6 L 413 6-Zyl./4takt Diesel 8 424 cm ³ , 129 kW bei 2 650 1/min	einstufig, Leistungsprüfung: 1 600 l bei 8 bar und 3 250 1/min Trokomat

Feuerlöscharmatur

Firma Luitpold Schott, Armaturenfabrik, 6720 Speyer a. Rh.

Stützkrümmer SK – DIN 14 368

Prüf-Nr. PVR 1/81

Innenminister

**Anerkennung
von hydraulischen Rettungsgeräten**

Bek. d. Innenministers v. 29. 4. 1982 - V B 4 - 4424-8

Die Prüfstelle für Feuerwehrgeräte beim Technischen Überwachungs-Verein Stuttgart e.V. hat die in der Anlage aufgeführten hydraulischen Rettungsgeräte nach vorhergegangener Typprüfung anerkannt.

Anlage

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (SMBI. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

Anlage

Lfd. Nr.	Hersteller	Hersteller-bezeichnung	Arbeitsdruck	Prüf-Nummer
1	Emil Weber Fabrik für Ölhydraulik GmbH. u. Co. 7129 Güglingen	Schneidgerät S 90 Typ 014.043.0	630 bar	S 1-81-TP 18
2	FAG Kugelfischer Georg Schäfer & Co. 8520 Erlangen	Schneidgerät S 90 Typ 84150/11	520 bar	S 2-81-TP 18
3	Rhein-Ruhr Gummi GmbH. Postfach 103145 4300 Essen 1	Schneidgerät S 90 UR - D2a Nr. I/3870	560 bar	S 3-81-TP 18
4	Hurst Performance Inc. Safety Products Division PA 18974 Warminster (USA)	Schneidgerät S 90 Modell 090	350 bar 420 bar	S 4-81-TP 18
5	- dto -	Schneidgerät S 150 Modell 0150	350 bar 420 bar	S 5-81-TP 18
6	Peter Lancier Maschinenbau-Hafenhütte GmbH. u. Co. KG. Postfach 470160 4400 Münster-Wolbeck	Schneidgerät S 90	630 bar	S 6-81-TP 18
7	Emil Weber Fabrik für Ölhydraulik GmbH. u. Co. 7129 Güglingen	Spreizer SP 30 Typ 059.198.0	630 bar	SP 1-81-TP 18
8	FAG Kugelfischer Georg Schäfer & Co. 8520 Erlangen	Spreizer SP 30 84150/01	520 bar	SP 2-81-TP 18
9	Rhein-Ruhr Gummi GmbH. Postfach 103145 4300 Essen 1	Spreizer SP 30 UR G1 - D2a Nr. II/472	560 bar	SP 3-81-TP 18
10	Hurst Performance Inc. Safety Products Division PA 18974 Warminster (USA)	Spreizer SP 30 Modell 24	420 bar	SP 4-81-TP 18
11	- dto -	Spreizer SP 45 Modell 32-A1	350 bar	SP 5-81-TP 18
12	- dto -	Spreizer SP 45 Modell 32 B	350 bar	SP 6-81-TP 18
13	Peter Lancier Maschinenbau-Hafenhütte GmbH. u. Co. KG. Postfach 470160 4400 Münster-Wolbeck	Spreizer SP 30 19700	630 bar	SP 7-81-TP 18

Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe**Änderung der Satzung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe**

Die Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1981 folgende Änderungen der Satzung beschlossen:

1. § 14 (1) wird wie folgt neu gefaßt:

Die Vertreterversammlung tritt mindestens zweimal in jedem Kalenderjahr zusammen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden der Vertreterversammlung mit einer Frist von mindestens sechs Wochen. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung bestimmt den Tagungsort. Die Wünsche des Vorstandes bei der Aufstellung der Tagesordnung sind zu berücksichtigen. Die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung.

2. § 14 (5) wird wie folgt geändert:

Jede ordnungsmäßig einberufene Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Vertreter erschienen, so beruft der Vorsitzende der Vertreterversammlung eine neue Vertreterversammlung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig ist.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Satzungsänderungen durch Erlass vom 19. März 1982 wie folgt genehmigt:

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

4 Düsseldorf, den 19. März 1982
Horionplatz 1 - Landeshaus
Postfach 11 34
Fernruf 8 37 03
Bei Durchwahl 8 37/
II A 1 - 3646.1 -

Der vorstehende 7. Nachtrag zur Satzung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe vom 30. 3. 1974 - beschlossen von der Vertreterversammlung am 5. Dezember 1981 - wird hiermit gemäß § 368 m Abs. 1 RVO genehmigt.

Im Auftrag
Kratz

Die Satzungsänderungen vom 5. Dezember 1981 (7. Nachtrag zur Satzung vom 30. März 1974) werden hiermit veröffentlicht.

Münster, den 28. April 1982

Dr. Plöger
Vorsitzender
des Vorstandes

Dr. Muhle
Vorsitzender
der Vertreterversammlung

Einzelpreis dieser Nummer 7,80 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241/293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-184 X